

**Praxisordnung für den Studiengang Soziale Arbeit
der Katholischen Fachhochschule Mainz vom 09.09.2002**

Teilstudienordnung

Der Senat der Katholischen Fachhochschule Mainz hat am 30.01.2002 auf Grund des § 91 Abs. 1 u. 2 in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 72 Abs. 2 Nr. 1 des Fachhochschulgesetzes vom 06.02.1996 (VHG, GVBI Seite 71), geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBI Seite 29, BS 223-9) in Verbindung mit dem Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) vom 7. November 2000 die folgende Praxisordnung beschlossen. Sie wurde von der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wissenschaft und Bildung mbH, Mainz am 04.09.2002 genehmigt und mit Schreiben vom 05.09.2002 dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur angezeigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte der praktischen Studiensemester
- § 3 Platzierung und Dauer der praktischen Studiensemester
- § 4 Praxisbegleitende Veranstaltungen
- § 5 Beginn und Anerkennung der praktischen Studiensemester
- § 6 Praxisstellen
- § 7 Praxisreferat
- § 8 Praxisausschuss
- § 9 Zusammenarbeit zwischen Praxisstellen und Fachhochschule
- § 10 Rechtsstellung der Studierenden
- § 11 Praxisdokumentation
- § 12 Ausbildungsvereinbarung
- § 13 Individueller Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester
- § 14 Bescheinigung durch die Praxisstelle
- § 15 Praktikumsbericht
- § 16 Auslandspraktikum
- § 17 Ausnahmeregelungen
- § 18 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung für praktische Studiensemester des Fachbereichs Soziale Arbeit der Katholischen Fachhochschule Mainz regelt auf der Grundlage des § 7 der Studienordnung für den Studiengang Soziale Arbeit Ziele, Inhalte und Verlauf der praktischen Studiensemester.

§ 2

Ziele und Inhalte der praktischen Studiensemester

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Die praktischen Studiensemester haben zum Ziel, dass die Studierenden unter fachlicher Anleitung ihre professionelle Kompetenz weiterentwickeln, kritisch reflektieren und einüben.
- (2) Die Ziele im Einzelnen:
 1. Erkennen und Reflektieren der Bedeutung normativer und gesetzlicher Grundlagen, die für das Handeln in der Sozialen Arbeit relevant sind
 2. Verwaltungsziele und -regeln praktisch kennenlernen und anwenden, insbesondere auch Verwaltungstechniken, Finanzierungsfragen, arbeitsrechtliche und personalinterne Vorschriften sowie Möglichkeiten materieller Hilfen
 3. Erwerb von Kenntnissen über organisatorische und institutionelle Zusammenhänge des beruflichen Handelns.
 4. Erkennen, Analysieren und Bewerten der Problematik und der Bedürfnissituation spezifischer Zielgruppen, u.a. im Rahmen einer Konzeptentwicklung und Handlungsplanung
 5. Entwicklung und Umsetzung handlungsfeldspezifischer Problemlösungsstrategien für den Umgang mit Zielgruppen
 6. Teamarbeit, Koordination, Kooperation und Vernetzung innerhalb und außerhalb des Trägers der Sozialen Arbeit
 7. Reflexion des eigenen Handelns und Evaluation der Arbeitsergebnisse

§ 3

Platzierung und Dauer der praktischen Studiensemester

- (1) Das 4. und das 5. Semester sind praktische Studiensemester. Der Beginn des ersten praktischen Studiensemesters wird auf den 01.03. festgelegt, das zweite praktische Studiensemester (5. Sem.) endet spätestens am 28. Februar des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die praktischen Studiensemester umfassen zusammen 40 Wochen in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Die Studierenden sind während dieser Zeit mit der tarifüblichen vollen Arbeitszeit in dem jeweiligen Handlungsfeld tätig.

§ 4

Praxisbegleitende Veranstaltungen

- (1) Vor Antritt der praktischen Studiensemester nehmen die Studierenden im 3. Semester an handlungsfeldvorbereitenden Lehrveranstaltungen teil.
- (2) Während der praktischen Studiensemester finden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen statt, die durch die Katholische Fachhochschule Mainz durchgeführt werden. Die praxisbegleitenden Veranstaltungen gliedern sich in Praxisreflexion, Theorie-Praxis-Seminar, Kooperationsseminar und Supervision. Näheres regelt Anlage 5.
- (3) Die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist verpflichtend.

§ 5

Beginn und Anerkennung der praktischen Studiensemester

- (1) Voraussetzung für den Beginn der praktischen Studiensemester ist die Vorlage der Rückmeldebescheinigung der Fachhochschule.
- (2) Voraussetzung für die Anerkennung der praktischen Studiensemester ist die Vorlage der Praxisdokumentation in Anlehnung an § 11 dieser Ordnung sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachgespräch am Ende der praktischen Studiensemester.
 1. Die Vorlage der Ausbildungsvereinbarung bzgl. der praktischen Studiensemester (Anlage 1)
 2. Die Vorlage des individuellen Ausbildungsplans für die praktischen Studiensemester (Anlage 2)
 3. Bescheinigung der Praxisstelle aus der die Praktikumszeiten und die erfolgreiche Ableistung der praktischen Studiensemester hervorgehen (Anlage 3)
 4. Die Vorlage des Berichtes über die praktischen Studiensemester (Anlage 4)
 5. Die Vorlage des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einschließlich Supervision

- (3) Sofern die beiden praktischen Studiensemester in unterschiedlichen Einrichtungen abgeleistet werden, sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2, 1 für jedes praktische Studiensemester nachzuweisen.
- (4) Die unter § 5 Abs. 2 genannten Bescheinigungen sind nach Ableistung der praktischen Studiensemester dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsamtes vorzulegen.
- (5) Das abschließende Fachgespräch (§ 5 Abs. 2) findet unter Beteiligung von Praxisvertretern nach Beendigung der praktischen Studiensemester statt. Die Studierenden sollen ihr fachlich-methodischen Wissen, das sie in der Praxis in einem Bereich und über eine längere Zeitspanne angewendet haben reflektieren. Sie sollen in dem Fachgespräch die Integration ihres Fachwissens und ihres beruflichen Handelns in das berufliche Selbstverständnis sowie die Relevanz ihrer Person in der beruflichen Arbeit darstellen.

§ 6

Praxisstellen

- (1) Praxisstellen sind grundsätzlich Einrichtungen und Dienste öffentlicher oder freier Träger der Sozialen Arbeit.
- (2) Praxisstellen sind Lernorte in einem Bereich der Sozialen Arbeit, in denen sozialarbeiterische/sozialpädagogische Aufgaben erfüllt und Lernziele verwirklicht werden können. Die Träger der Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Katholischen Fachhochschule Mainz.

Die Praxisstellen müssen für die Ausbildung von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen bzw. Sozialarbeitern/Sozialpädagogen geeignet sein. Für die praktischen Studiensemester muss vor Beginn eine entsprechende Anerkennung durch das Dekanat im Einvernehmen mit dem Praxisausschuss vorliegen.

- (3) Voraussetzung für die Anerkennung einer Praxisstelle im praktischen Studiensemester sind das Vorliegen:
 1. einer Aufgabenbeschreibung, aus der die sozialarbeiterischen/ sozialpädagogischen Tätigkeitsmerkmale der Praxisstelle hervorgehen
 2. eines allgemeinen Ausbildungsplans, der den Ausbildungszielen nach § 3 dieser Ordnung entspricht.
 3. eines Nachweises über die Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkraft (Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung). In begründeten Fällen ist ein fachlich äquivalenter Hochschulabschluss zulässig
- (4) Die Studierenden haben dem Praxisreferat spätestens zu Beginn des 3. Semesters eine Praxisstelle zu benennen, in der sie ihr Praktikum ableisten wollen.

§ 7

Praxisreferat

- (1) Das Praxisreferat ist für alle mit den praktischen Studiensemestern zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig. Im Praxisreferat sind Diplom-Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen bzw. Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagogen hauptamtlich als Fachberaterinnen bzw. Fachberater tätig. Das Praxisreferat wird von der Dekanatsleitung geleitet.
- (2) Den im Praxisreferat hauptamtlich tätigen Fachberaterinnen bzw. Fachberatern obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Gewinnung von geeigneten Praxisstellen. Bereits anerkannte Praxisstellen werden vom Praxisreferat in einer den Studierenden zugänglichen Datei geführt.
 2. Studienvorbereitende und studienbegleitende fachliche Beratung von Studierenden in Fragen der Wahl der Praxisstelle und der Zuordnung zu den Studienschwerpunkten.
 3. Organisation der praktischen Studiensemester im Hinblick auf Anforderungen und Bedingungen, die in den Ordnungen des Fachbereichs Soziale Arbeit vorgeschrieben sind.
 4. Anerkennungsverfahren bezüglich der Praxisstellen und Prüfung der von Studierenden einzureichenden Praxisdokumentation über die praktischen Studiensemester.
 5. Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle Fragen der praktischen Studiensemester.
 6. Organisation und Durchführung von Anleitertreffen gemäß § 9 Abs.2 dieser Ordnung in Verbindung mit den Schwerpunktleitungen (vgl. Anlage 5).
 7. Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter und Besuche in den Praxisstellen.
 8. Vermittlung bei Konflikten zwischen Praxisstelle und Studierenden
 9. Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern praktische Studiensemester betroffen sind
 10. Beratung des Lehrkörpers in allen Fragen der praktischen Studiensemester
 11. Anregung von Weiterbildungsmaßnahmen für Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter
- (3) Die Aufgaben der Leitung des Praxisreferates sind insbesondere:
 1. Die Fachaufsicht über die Fachberaterinnen bzw. Fachberater des Praxisreferates; unbeschadet der Regelung nach § 5 (3) 2 der Satzung.
 2. Die Koordination von Anleitertreffen gemäß § 9 Abs. 2 dieser Ordnung
 3. Die Förderung der Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der praktischen Studiensemester beteiligten Personen und Diensten.

§ 8

Praxisausschuss

- (1) Der Praxisausschuss hat im Auftrag der Fachbereichskonferenz die Aufgabe:
 1. auf die Einhaltung der Ordnung für praktischen Studiensemester zu achten
 2. die ihm in der Praxisordnung zugewiesenen Entscheidungen zu treffen
 3. Grundsatzfragen, die sich aus den praktischen Studiensemestern für die Lehre ergeben, aufzugreifen.
- (2) Dem Praxisausschuss gehören an:
 1. die Dekanin bzw. der Dekan als Leiterin bzw. Leiter des Praxisreferates
 2. die hauptamtlich tätigen Fachberaterinnen bzw. Fachberater
 3. zwei von der Fachbereichskonferenz gewählte Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs, die in unterschiedlichen Studienschwerpunkten tätig sind
 4. zwei von der Fachbereichskonferenz gewählte studentische Vertreterinnen bzw. Vertreter (3.-6. Semester)
 5. eine bzw. ein von der Fachbereichskonferenz gewählte Vertreterin bzw. Vertreter aus der Praxis der Sozialen Arbeit, die Funktionen als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter oder Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter wahrnimmt.
- (3) Die Amtszeit der vom Fachbereichsrat gewählten Mitglieder des Praxisausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Praxisausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch ein mal im Semester zusammen.
- (5) Der Praxisausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanatsleitung den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praxisausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann die Dekanatsleitung entsprechende Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder sind unmittelbar zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Praxisausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Zusammenarbeit zwischen Praxisstellen und Fachhochschule

- (1) Der Fachbereich Soziale Arbeit der Katholischen Fachhochschule Mainz fördert und intensiviert eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Praxis der Sozialen Arbeit. Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Praxisreferates kooperieren in allen wesentlichen die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den jeweiligen Praxisstellen. Die für die Begleitung der

praktischen Studiensemester zuständigen hauptamtlich Lehrenden sowie Fachberaterinnen bzw. Fachberater des Praxisreferates führen Besuche in den Praxisstellen durch.

- (2) In der Regel ist in jedem praktischen Studiensemester die Durchführung eines Treffens für die Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter an der Fachhochschule unter Hinzuziehung der Schwerpunktleitungen vom Praxisreferat zu organisieren. Diese Treffen sollen einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen Fachhochschule und den Vertreterinnen bzw. Vertretern der Handlungsfelder gewährleisten.

§ 10

Rechtsstellung der Studierenden

- (1) Die Studierenden bleiben während der praktischen Studiensemester immatrikuliert.
- (2) Die Studierenden sind während der praktischen Studiensemester nach § 2 (1) Nr. 8c SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle dem Fachbereich Soziale Arbeit die Kopie der Unfallanzeige.

§ 11

Praxisdokumentation

- (1) Die Praxisdokumentation dient als Nachweis für die erfolgreiche Ableistung der praktischen Studiensemester und ist Grundlage zur Reflexion und Evaluation.
- (2) Zur Praxisdokumentation gehören:
 1. Ausbildungsvereinbarung bzgl. der praktischen Studiensemester nach § 12 dieser Ordnung
 2. Individueller Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester nach § 13 dieser Ordnung
 3. Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der praktischen Studiensemester nach § 14 dieser Ordnung
 4. Bericht über die praktischen Studiensemester nach § 15 dieser Ordnung
 5. Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einschließlich Supervision

§ 12

Ausbildungsvereinbarung

Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit dem Fachbereich Soziale Arbeit der Katholischen Fachhochschule Mainz vor Beginn der praktischen Studiensemester eine schriftliche Ausbildungsvereinbarung ab, in der Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der Katholischen Fachhochschule Mainz während der praktischen Studiensemester geregelt sind. (Anlage 1)

§ 13

Individueller Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester

- (1) Die Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter erstellen zu Beginn des jeweiligen praktischen Studiensemesters gemeinsam mit den Studierenden einen individuellen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge sowie die Form der Praxisanleitung auf der Grundlage von § 6 (3) regelt. (Anlage 2)
- (2) Der individuelle Ausbildungsplan sollte unmittelbar nach Beginn, spätestens jedoch 4 Wochen nach Beginn der praktischen Studiensemester, mit der Unterschrift der Praxisanleiterin bzw. des Praxisanleiters und der Studierenden dem Praxisreferat zur Kenntnis vorliegen.
- (3) Der individuelle Ausbildungsplan ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung gemäß § 11 dieser Ordnung. Bei Nichteinhaltung des individuellen Ausbildungsplanes sind die Studierenden zur sofortigen Mitteilung gegenüber dem Praxisreferat verpflichtet. Die Dekanatsleitung entscheidet im Einvernehmen mit den Fachberaterinnen bzw. Fachberatern des Praxisreferates und der Studienschwerpunktleitung im Einzelfall.

§ 14

Bescheinigung durch die Praxisstelle

- (1) Die Praxisanleiterin bzw. der Praxisanleiter erstellt nach Ableistung der praktischen Studiensemester eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der praktischen Studiensemester in der Praxisstelle.
- (2) Sie enthält Angaben zu Praxisinhalten, Praktikumszeiten der abgeleisteten praktischen Studiensemester und eine Beurteilung der Leistungen der Studierenden in der Praxisstelle (Anlage 3).

§ 15

Praktikumsbericht

- (1) Die Studierenden erstellen auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplans für die praktischen Studiensemester einen Praktikumsbericht. (Anlage 4)
- (2) Der Praktikumsbericht soll eine Auswertung entsprechend den im individuellen Ausbildungsplan vereinbarten Zielsetzungen und Lerninhalten beinhalten sowie eine Darstellung und Zusammenfassung persönlicher (Lern-) Erfahrungen. Ebenso soll er eine wissenschaftliche Reflexion des methodischen Könnens beinhalten und über die praktischen Studiensemester in ihrer Gestaltung und ihrem Verlauf berichten. Der Bericht ist dem Praxisreferat binnen 4 Wochen nach Beendigung der praktischen Studiensemester vorzulegen.

§ 16

Auslandspraktikum

- (1) Der Fachbereich Soziale Arbeit der Katholischen Fachhochschule Mainz unterstützt die Ableistung von praktischen Studiensemestern im Ausland.
- (2) In der Regel können eines oder beide praktischen Studiensemester im Ausland absolviert werden, wenn die erforderlichen Sprach- und Landeskenntnisse nachgewiesen werden und die Praxisstelle den Anforderungen des § 6 dieser Ordnung entspricht. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen müssen, falls erforderlich, entsprechend § 4 Abs. 2-4 dieser Ordnung ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Dekanatsleitung.
- (3) Die Ableistung der praktischen Studiensemester im Ausland muss 3 Monate vor Antritt im Praxisreferat beantragt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Dekanin bzw. der Dekan.

§ 17

Ausnahmeregelungen

- (1) Wechsel der Praxisstelle
 1. Die praktischen Studiensemester werden in der Regel in einer Praxisstelle absolviert.
 2. Ein vorzeitiger Abbruch oder ein einmaliger Wechsel der Praxisstelle ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der schriftlichen Beantragung beim Praxisreferat und der entsprechenden Genehmigung.
 3. Werden die praktischen Studiensemester in zwei Praxisstellen abgeleistet, so ist für jede Praxisstelle ein Praxisbericht anzufertigen.
- (2) Ein Erlass der praktischen Studiensemester ist grundsätzlich nicht möglich.

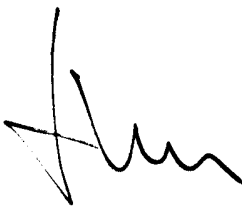
- (3) Eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit ist bei entsprechender Verlängerung des Praktikums auf begründeten Antrag der Studierenden mit Zustimmung der Praxisstelle und des Praxisreferates möglich.
- (4) Werden Arbeitstage nachweisbar durch Krankheit oder andere zwingende Gründe versäumt, so sind je Praktisches Studiensemester die Fehltage, die 10 Arbeitstage überschreiten, nachzuarbeiten. Entsprechende Regelungen werden durch das Praxisreferat festgelegt.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Praxisordnung tritt drei Monate nach Anzeige beim Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Soziale Arbeit im Wintersemester 2002/2003 beginnen.

Mainz, den 09.09.2002



Katholische Fachhochschule Mainz

Der Rektor

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Ausbildungsvereinbarung für praktische Studiensemester |
| Anlage 2 | Individueller Ausbildungsplan für praktische Studiensemester |
| Anlage 3 | Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des Studiensemesters bzw. der praktischen Studiensemester |
| Anlage 4 | Bericht für des Studiensemesters bzw. der praktischen Studiensemester |
| Anlage 5 | Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen |

Anlage 1: Ausbildungsvereinbarung praktische Studiensemester

KATHOLISCHE FACHHOCHSCHULE MAINZ
FACHBEREICH SOZIALE ARBEIT

Ausbildungsvereinbarung

für ein/zwei praktische /s Studiensemester im___ Semester

zwischen

Einrichtung, Träger

_vertreten durch Herrn/Frau

Anschrift, Telefon/Fax

nachfolgend **Praxisstelle** genannt

und

der Studierenden/dem Studierenden der KFH Mainz

geboren am

in

wohnhaft in

im folgenden Studierende/Studierender genannt

wird im Einvernehmen mit der

Katholische Fachhochschule Mainz, Fachbereich Soziale Arbeit
Saarstr. 3, 55122 Mainz Tel. 06131/28944-0, Fax : 06131/28944-50

für die Zeit vom _____ bis _____ (_____ Wochen)
20 bzw.40 Wochen

auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung folgende Ausbildungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Studium im Studiengang Soziale Arbeit umfasst zwei praktische Studiensemester nach Maßgabe der geltenden Studien- und Praxisordnung. Die praktischen Studiensemester sind Bestandteil des Studiums und werden auf der Grundlage der §§ 16 und 17 des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) vom 7. November 2000 in einer Einrichtung bzw. einem institutionellen Handlungsfeld der Sozialen Arbeit abgeleistet. Sie erstrecken sich einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen über einen zusammenhängenden Zeitraum von je 20 Wochen. Sie integrieren Studium und Berufspraxis.
- (2) An der Katholische Fachhochschule Mainz werden im Studiengang Soziale Arbeit zwei praktische Studiensemester durchgeführt. Die dafür geltende Praxisordnung und der individuelle Ausbildungsplan sind Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 2

Pflichten

- (1) Die **Praxisstelle** verpflichtet sich,
 1. die/den Studierende/n in der zuvor genannten Zeit für die praktischen Studiensemester unter Beachtung der Praxisordnung und § 16 Abs. 2 SoAnG fachlich auszubilden und anzuleiten,
 2. eine/einen Diplom-Sozialarbeiter/in bzw. Diplom-Sozialpädagogen/in mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung mit der Anleitung zu beauftragen. In begründeten Ausnahmefällen ist ein fachlich äquivalenter Hochschulabschluss zulässig.
 3. mit der/dem Studierenden einen individuellen Ausbildungsplan auf der Grundlage der Ordnung für die praktischen Studiensemester zu erstellen,
 4. einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen,
 5. die/den Studierende/n für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Katholische Fachhochschule Mainz im Umfang von max. 19 Tagen (8 Tage im Sommersemester SS und 9 Tage im Wintersemester) freizustellen,
 6. eine Praxisbeurteilung (vgl. Anlage 4) zu erstellen, aus der hervorgeht, dass das Praktikum erfolgreich bzw. nicht erfolgreich abgeleistet wurde, die Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält und die mit der/dem Studierenden besprochen wurde,
 7. den von der/dem Studierenden zu erstellenden Bericht aus Sicht der fachlichen Anleitung zu bewerten (vgl. Anlage 4).
- (2) Die/der **Studierende** verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu engagieren. Sie/er muss
 1. die Ausbildungsvereinbarung und den Ausbildungsplan fristgerecht vorlegen,

2. die im Rahmen der praktischen Studiensemester erteilten Aufgaben sorgfältig erfüllen und den Anweisungen der Praxisanleitung und des Trägers der Einrichtung/der Institutionsleitung nachkommen,
 3. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen einschließlich Dienstvorschriften beachten,
 4. ihr/sein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzeigen,
 5. fristgerecht die Praxisdokumentation anfertigen.
- (3) Der Fachbereich Soziale Arbeit der Katholische Fachhochschule Mainz wird die organisatorische und fachliche Betreuung der Studierenden im praktischen Studiensemester gemäß den geltenden Ordnungen insbesondere hinsichtlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sicherstellen.

§ 3

Kosten und Vergütung

- (1) Diese Vereinbarung begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung der Vereinbarung entstehen. Dies gilt nicht soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der/des Studierenden fallen.
- (2) Die/der Studierende erhält eine Praktikumsvergütung von DM € 300,- /pro Monat im ersten praktischen Studiensemester und € 500,-/pro Monat im zweiten praktischen Studiensemester

§ 4

Praxisanleiter/in

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn

Beruf, Telefon/Fax der/des Anleiters/in, (bitte vollständig ausfüllen)

als Praxisanleitung für die Ausbildung der/des Studierenden. Die Praxisanleitung ist zugleich Ansprechpartnerin der/des Studierenden und des Fachbereichs Soziale Arbeit in allen Fragen, die diese Vereinbarung betreffen.

§ 5

Urlaub

Die/der Studierende im praktischen Studiensemester hat keinen Anspruch auf Erholungsurlaub.

§ 6

Versicherungsschutz

- (1) Während der praktischen Studiensemester bleibt der Status einer/eines Studierenden für die/den Praktikanten/in bestehen. Sie/er ist daher kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle informiert die Praxisstelle den Fachbereich Soziale Arbeit über den Unfall.
- (2) Sofern das Haftpflichtrisiko der/des Studierenden während der praktischen Tätigkeit nicht durch eine Haftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt ist, hat diese die/den Studierende/n auf den für sie/ihn geltenden Schadensersatz- und Regressverpflichtungen hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn die Praxisstelle im Innenverhältnis Regressansprüche geltend machen will.

§ 7

Fehlzeiten

- (1) Die/der Studierende ist verpflichtet, die durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Sie/er hat vom 3. Tag der Krankheit an der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und die Katholische Fachhochschule zu verständigen.
- (2) Versäumte Arbeitstage sind nachzuholen. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich die zehn Arbeitstage übersteigenden Fehltage nachzuarbeiten. Bei Fehlzeiten bis zu 10 Arbeitstagen ist eine Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung vorzunehmen.

§ 8

Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Ausbildungsvereinbarung kann von der Praxisstelle mit entsprechender arbeitsrechtlich fundierter Begründung in Abstimmung mit dem Praxisreferat mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.
- (2) Die/der Studierende kann die Ausbildungsvereinbarung mit arbeitsrechtlich fundierter Begründung im Einvernehmen mit dem Praxisreferat des Fachbereichs Soziale Arbeit der KFH Mainz durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.
- (3) Das Recht der Praxisstelle und der Studierenden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes analog arbeitsrechtlicher Bestimmungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 9

Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet. Jede/r Vereinbarungspartner/in erhält eine Ausfertigung.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Ort/Datum

Vertreter/in der Praxisstelle

Student/in

Leitung des Praxisreferates des
Fachbereichs Soziale Arbeit

Anlage 2: Individueller Ausbildungsplan für praktische Studiensemester

Individueller Ausbildungsplan für praktische Studiensemester

Der individuelle, schriftlich verfasste Ausbildungsplan ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung und stellt eine wichtige Voraussetzung für ein planvolles und lernintensives praktisches Studiensemester dar.

Er wird gemeinsam von Praxisanleiter/in und Studierender/m erstellt und sollte unmittelbar nach Beginn, (spätestens 4 Wochen nach Beginn des/der praktischen Studiensemester) dem Praxisreferat zur Kenntnis vorliegen.

Der individuelle Ausbildungsplan orientiert sich an den Rahmenbedingungen, Besonderheiten und Möglichkeiten der Praxisstelle und an den in der Ordnung für praktische Studiensemester angegebenen Ausbildungszielen (vgl. § 3 der Praxisordnung).

Er stellt die Lernziele und Inhalte des jeweiligen praktischen Studiensemesters dar und nennt die Methoden und Vorgehensweisen, mit denen diese erreicht werden sollen.

Funktionen des individuellen Ausbildungsplans:

Der individuelle Ausbildungsplan stellt ein wesentliches Instrument zur Planung und Kontrolle der Lernziele dar. Er soll der/dem Praktikanten/in kontinuierliche Lernfortschritte ermöglichen und verhindern, dass wesentliche Lernziele außer Acht gelassen werden. Zudem bietet er eine wichtige Möglichkeit zur Koordination der Erwartungen und Zielvorstellungen hinsichtlich des praktischen Studiensemesters zwischen Praxisstelle, Studierendem/r und Hochschule.

Das gemeinsame Erstellen des Ausbildungsplanes durch Praxisanleiter/in und Student/in stellt bereits eine erste wichtige Phase des praktischen Studiensemesters dar, die sowohl für Studierende/n, als auch für Praxisanleiter/in wichtige Funktionen beinhaltet:

- Darstellung der Lernmöglichkeiten in der Praxisstelle und ihrer Grenzen
- Klärung des Rollenverständnisses zwischen Studierender/m und Anleiter/in
- Vereinbarung von Lernzielen und Lerninhalten
- Strukturierung des Lernfeldes hinsichtlich der Ziele, der zeitlichen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten
- Mitgestaltungsmöglichkeiten der/des Studierenden bei der Ausgestaltung des/der praktischen Studiensemester/s.

Der Ausbildungsplan sollte während des/der praktischen Studiensemester/s diskutiert und reflektiert werden und kann ggf. nach gemeinsamer Absprache verändert werden.

Zur Erstellung des individuellen Ausbildungsplans schlagen wir folgende Checkliste vor, die als Strukturierungshilfe für Praxisanleiter/in und Studierende dienen kann. Die Spezifika der jeweiligen Praxisstelle sollen dabei berücksichtigt werden:

Checkliste zur Erstellung des individuellen Ausbildungsplanes

1. Bezeichnung und Adresse der Praxisstelle sowie des Trägers der Einrichtung
2. Benennung von Praxisanleiter/in (einschl. Berufsbezeichnung) und Studierender/m, die den Individuellen Ausbildungsplan vereinbaren
3. Zeitraum des/der praktische n Studiensemester/s
4. Kurze Beschreibung der Praxisstelle
 - Leitbilder, Leitziele, Arbeitskonzepte
 - Organisationsstruktur
 - Klientel
 - Arbeitsformen
 - Stellenprofil der/des Praxisanleiters/in
5. Arbeitsbereiche und damit verbundene allgemeine Lernziele der/des Studierenden
6. Arbeitsschritte bzw. zeitliche Struktur zur Erreichung der Lernziele in den einzelnen Lern- und Ausbildungsphasen
 - Informations- und Einarbeitungsphase
 - Einübungsphase
 - Vertiefungsphase
 - Verselbständigungsphase
 - Ablösungs- und Beendigungsphase
7. Praxisanleitung - fachliche Begleitung
 - Festlegung der Anleitungstermine bzw. -vereinbarungen
 - Festlegung des Termins für eine Zwischenauswertung des Praktikums
 - Besprechung des Berichtes über das Praktikum und der damit verbundenen Auswertung
 - Erstellung der Beurteilung der/des Praktikanten/in
8. Regelung der individuellen Studienzeiten (auch Begleitveranstaltungen an der Katholischen Fachhochschule)
9. Individuelle Vereinbarungen

Anlage 3: Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung des Studienseesters bzw. der praktischen Studienseester

Zur Vorlage bei der
Katholische Fachhochschule Mainz
Studiengang Soziale Arbeit/Praxisreferat
Saarstr. 3
55122 Mainz

Datum

**Bescheinigung über die Ableistung des/der
praktischen Studienseester/s**

Die Studentin/der Student

der KFH-Mainz

hat in der Praxisstelle

in der Zeit vom _____ bis _____ (_____ Wochen)
20 bzw. 40 Wochen

das/die praktische/n Studienseester abgeleistet.

Fehlzeiten

von: _____ bis: _____ . _____
Grund des Fehlens

Das/die praktische/n Studienseester wurde/n erfolgreich absolviert:

Ja **Nein**

zur Kenntnis genommen

Praxisanleiter/in
Stempel

Student/in

Anlage 4: Bericht für des Studiensemesters bzw. der praktischen Studiensemester

Die Studierenden erstellen am Ende der Praktischen Studiensemester einen Praktikumsbericht (§ 15 der Praxisordnung). Der Bericht dient der Dokumentation und gilt als Leistungsnachweis für das erfolgreiche Ableisten der Praktischen Studiensemester. Der Praktikumsbericht wird der Praxisstelle zur Information vorgelegt und gegengezeichnet.

Praktikumsberichte sind Grundlage für das abschließende Fachgespräch (§ 5 Abs. 2) nach Beendigung der Praktischen Studiensemester.

Strukturvorschlag für den Praktikumsbericht:

1. Form und äußere Gestaltung:

- Der Bericht ist maschinenschriftlich bzw. mit Textverarbeitungsprogramm abzufassen.
- Das Deckblatt enthält Name, Adresse, Hochschule, Praktikumsstelle, Beginn und Ende der Praktischen Studiensemester, Abgabetermin und Namen der Studienschwerpunktleitung.
- Auf der zweiten Seite erfolgt die Gliederung mit Angabe der Seitenzahlen.
- Die Seiten des Textes sind zu nummerieren.
- Die Abgabe erfolgt geheftet oder in einem entsprechenden Hefter.

2. Inhaltliche Gestaltung:

Kurzbeschreibung der Organisation / Praxisstelle

- Name, Träger, Ort
- Leitbilder und weltanschauliche Ausrichtung
- Rechtliche, fachliche und finanzielle Grundlagen
- Zielsetzungen und spezifische Aufgabenstellung
- Organigramm und Mitarbeiterstruktur
- Merkmale der Zielgruppen
- Methoden und Arbeitsweisen
- Vernetzung

Beschreibung der Tätigkeit in den Praktischen Studiensemestern:

- Orientierung am individuellen Ausbildungsplan
- Aufgaben und Arbeitsformen
- Eigenständigkeit und Selbstverantwortung

Reflexion der Erfahrungen hinsichtlich:

- des beruflichen Handelns mit den AdressatInnen,
- der alltäglichen Arbeitsabläufe,
- unvorhergesehener oder kritischer Situationen,

- organisatorischer Prozesse,
- der Teamarbeit und der Kooperation der Mitarbeiter,
- der beruflichen Identifikation,
- des PraktikantInnenstatus,
- möglicher Konflikte, Belastungen und Misserfolge.

Praxisanleitung:

- Effizienz der Praxisanleitung,
- Feedback und Umgang mit Kritik,
- Einschätzung der Erfahrungen in den Praktischen
- Studiensemestern für die berufliche Orientierung.

Ausblick:

- Schwerpunktsetzung für das Hauptstudium,
- Entwicklungsnotwendigkeiten

Fallbearbeitung:

- anonyme Kurzdarstellung,
- rechtliche, soziologische und psychologische Aspekte,
- Methodisches Vorgehen,
- Interventionsergebnisse,
- Bewertung.

Anlage 5: Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Die beiden praktischen Studiensemester sind aufeinander folgend in der Regel im 4. und 5. Studiensemester abzuleisten Sie umfassen je 20 Wochen pro PSS, insgesamt 40 Wochen. Die fachliche Begleitung in der Praxisstelle erfolgt durch die Praxisanleitung vor Ort (eine qualifizierte Fachkraft der Sozialen Arbeit). Die Fachhochschule begleitet die PSS verantwortlich im Kontext unterschiedlicher Seminarformen: Praxisreflexion (PR), Theorie-Praxis-Seminar (TPS), Kooperationsseminar (KS) und Supervision (SV). Diese fachliche Begleitung erfolgt durch eine hauptamtlich Lehrende bzw. einen hauptamtlich Lehrenden (Schwerpunktleitung), eine Fachkraft der Sozialen Arbeit als Fachberaterin bzw. Fachberater (Praxisreflexion) und eine Supervisorin bzw. einen Supervisor mit Anerkennung gemäß DGSV. Insgesamt stehen 19 Tage hierfür zur Verfügung (4,5 Tage Vorbereitung, 4 Tage Praxisreflexion, 4,5 Tage Supervision, 4 Tage Theorie-Praxis-Seminar, incl. Kooperationsseminar, 2 Tage Theorie-Praxis-Seminar im 6. Semester). Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird bestätigt. Die Verteilung der Begleitseminare ist dem Musterplan zu entnehmen.

Musterplan PSS

SS						WS					
März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.
	PR									PR	
	SV									SV	
		PR	TPS	SV				TPS			
		SV	KS					KS			
			SV				SV	SV	SV		
						PR					
						SV					

PR = Praxisreflexion

SV = Supervision

TPS = Theorie-Praxis-Seminar

KS = Kooperations-Seminar

plus 4,5 Tage Vorbereitung im 3. Semester; plus 2 Tage TPS im 6. Semester